

MOTION von Aufsichtskommission für Bildung und Gesundheit

betreffend Revision Zusatzhonorargesetz

Das Gesetz über die ärztlichen Zusatzhonorare vom 12. Juni 2006 (LS 813.14) ist dahingehend zu ändern, dass die abschliessende Verfügungskompetenz über die Verwendung von Honoraren aus zusatzversicherten Patienten beim Spitalrat liegt.

Katrin Cometta
Präsidentin

Jacqueline Wegmann
Sekretärin

Begründung:

Im September 2017 hat der Kantonsrat die Vorlage 5244a, welche neben anderen Änderungen die oben genannten Forderungen für eine Revision des Zusatzhonorargesetzes (ZHG) enthielt, abgelehnt. In der Zwischenzeit ist die politische Erkenntnis gewachsen, dass die bestehenden Gesetzesbestimmungen zu unerwünschten Entwicklungen in einem Ausmass führen, welche nach einer Korrektur rufen. Einerseits sind Fehlanreize festzustellen, weil die Entschädigung umsatzabhängig ist, andererseits führt es zu Fragestellungen bezüglich Corporate Governance. Schliesslich sind Aufgaben, Kompetenzen, Verantwortung nicht konsistent geregelt. Die Umsetzung von wirksamen Kontroll- und Steuerungsstrukturen konnte mit der bestehenden gesetzlichen Grundlage nicht durchgesetzt werden. Zudem ist fraglich, ob die heute geltende Gesetzesgrundlage noch in allen Teilen bundesrechtskonform ist.

Die Gesamtverantwortung eines Spitals liegt beim Spitalrat, so dass dieser auch über die Finanzströme im Interesse des Gesamtunternehmens befinden können soll. Eine variable Entlohnungskomponente kann weiterhin möglich sein, soll allerdings auf Wirtschaftlichkeits- und Qualitätskriterien abstellen und berücksichtigen können, dass medizinische Leistungen oft als interdisziplinäre Teamleistungen erfolgen.

Bei einer Revision des ZHG sind die speziellen Ausrichtungen und die unterschiedlichen Situationen der Spitäler angemessen zu berücksichtigen. Es ist zu prüfen, welche Regelungen auf anderer Ebene (Eigentümerstrategie, SPFG) vorgenommen werden sollten.